



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe

Änderung der Satzung des Kreises Olpe vom 25.09.2023 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) in der zuletzt gültigen Fassung

I.

Aufgrund

- § 5 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- und § 3 Abs. 1 ÖPNV Gesetz NRW (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1281),

hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 18.03.2024 die Satzung des Kreises Olpe vom 25.09.2023 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) wie folgt geändert:

Ziff. 9.2 erhält folgende Fassung:

9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 31.10.2024 außer Kraft. Sie kann durch Beschluss des Kreistags des Kreises Olpe verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Satzung des Kreises Olpe vom 25.09.2023 über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung für den Kreis Olpe ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 25.03.2024

Theo Melcher
Landrat